

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SALMET GmbH & Co. KG

§ 1: Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der SALMET GmbH & Co. KG (im Weiteren Auftraggeber genannt). Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

§ 2: Bestellung und Ausführung

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Enthält unsere Bestellung keine Preisangaben, so ist diese unverbindlich. Die Bestellung gilt in einem solchen Fall jedoch als erteilt, wenn wir der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang widersprechen.
3. Im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzugeben.

§ 3: Preise

Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

§ 4: Lieferungs- und Leistungspflicht

1. Die Lieferung hat nach unserer Anweisung an folgende Lieferorte zu erfolgen:
 - a) Salmet GmbH & Co. KG, Werk Ittlingen, Hilsbacher Straße 40, 74930 Ittlingen Mo.-Do. 07:00 – 11:30 Uhr und 12:45 – 15:30 Uhr, Fr. 07:00 – 11:30 Uhr
 - b) Salmet GmbH & Co. KG, Werk Berge, Perlebergstraße 4, 19348 Berge Mo.-Do. 07:00 – 11:30 Uhr und 12:45 – 15:30 Uhr, Fr. 07:00 – 11:00 Uhr
2. Ist der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. Nimmt der Auftraggeber die verspätete Leistung an, so muss er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
3. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegen nimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben
4. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen.
5. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
6. Wir sind ungeachtet des Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware an Dritte zu übertragen.

§ 5: Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.
3. Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche sowie für Geldforderungen.
4. Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Eine Verarbeitung durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass das Material ordnungsgemäß gelagert wird und jederzeit zu unserer Verfügung steht. Bei Abhandenkommen der Materialien oder fehlerhafter Bearbeitung haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang einschließlich eventueller Folgekosten.

§ 6: Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem Beauftragten ein.

2. Vor Auslieferung führt der Auftragnehmer eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Wir führen bei der Wareneingangsprüfung nur eine Typ- und Mengenprüfung sowie eine Prüfung auf etwaige Transportschäden und sonstigen offenen Mängel durch. Eine weiterführende Überprüfung obliegt uns nicht. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

§ 7: Zahlung:

1. Zahlungen erfolgen gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
2. Die Zahlungsfrist beträgt jedoch stets mindestens 30 Tage. Sie läuft ab ordnungsgemäßen Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung/Leistungserbringung. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen berechnet sich die Zahlungsfrist für die Gesamtlieferung ab dem Datum des Rechnungseingangs zur letzten Teillieferung.
3. Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen grundsätzlich abzüglich 3% Skonto.
4. Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
5. Der Auftraggeber schuldet keinen Fälligkeitszins. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Verzugszinsen bleibt unberührt. Die Höhe des Verzugszinses beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der Auftraggeber kommt in jedem Fall erst durch eine Mahnung des Auftragnehmers in Verzug.

§ 8: Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Lieferungen/Leistungen sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Lieferung/Leistungserbringung oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Höhe des Verzugszinses beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der Auftraggeber kommt in jedem Fall erst durch eine Mahnung des Auftragnehmers in Verzug.
4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer schuldhaft nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen oder die Lieferung/Leistung schuldhaft nicht vertragsgemäß durchführen, so ist der Auftraggeber berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen lassen. Wenn ein dringender Fall vorliegt, in dem es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 9: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist Heilbronn. Für gegen uns gerichtete Klagen ist dieser ausschließlich.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10: Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

§ 11: Teilunwirksamkeit

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

§ 12: Anwendbare Fassung

Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgebend.